



ecotel communication ag

Düsseldorf

**Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB
bzw. § 315 Abs. 4 HGB**

Leitungsorgan

Gesetzliches Leitungs- und Vertretungsorgan der ecotel ag ist der Vorstand. Gemäß § 5 der Satzung der ecotel ag besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Nach der Satzung der ecotel ag erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Dem ist der Aufsichtsrat nachgekommen. Nach § 6 Abs. 1 der Satzung wird die ecotel ag durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

Derzeit gehören dem Vorstand der ecotel ag die Herren Peter Zils (Vorstandsvorsitzender / CEO), Johannes Borgmann (stellvertretender Vorstandsvorsitzender / CFO) und Achim Theis (Marketing und Vertrieb / CSO) an. Herr Wilfried Kallenberg (CTO / COO) hat Gesamtprokura.

Änderungen der Satzung

Jede Satzungsänderung bedarf gemäß § 179 AktG grundsätzlich eines Beschlusses der Hauptversammlung. Ausgenommen hiervon sind Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen; zu solchen Änderungen ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

Hauptversammlungsbeschlüsse werden, soweit die Satzung nicht im Einzelfall etwas anderes anordnet oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

Kapitalverhältnisse

Grundkapital

Das Grundkapital der ecotel ag beträgt 3.510.000,00 EUR. Das Kapital ist in 3.510.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien eingeteilt. Die Aktien sind als nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1,00 EUR ausgegeben.

Das Grundkapital ist in Höhe von 3.510.000,00 EUR vollständig eingezahlt. Jede nennbetragslose Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Stimmrechtsbeschränkungen bestehen nicht. Es bestehen in Bezug auf die Aktien keine unterschiedlichen Stimmrechte.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, wie sie sich beispielsweise aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, sind dem Vorstand der ecotel ag nicht bekannt. Zur Entwicklung des Eigenkapitals wird auf die Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals im Konzernabschluss verwiesen.

Genehmigtes Kapital

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Juli 2012 wurde der Vorstand der ecotel ag ermächtigt, das Grundkapital der ecotel ag mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. Juli 2017 einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 1.950.000,00 EUR gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Im Geschäftsjahr 2015 hat der Vorstand von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Bedingtes Kapital

Auf der Hauptversammlung vom 27. Juli 2012 wurde eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 1.500.000 EUR durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien beschlossen (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 27. Juli 2012 bis zum 26. Juli 2017 von der ecotel ag begeben werden können. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden. Im Geschäftsjahr 2015 hat der Vorstand von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die Hauptversammlung hat den Vorstand der ecotel ag mit Beschluss vom 25. Juli 2014 ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der ecotel ag nicht zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien genutzt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der ecotel ag befinden oder ihr nach § 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem

Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien läuft bis zum 24. Juli 2019.

Kapitalbeteiligungen und Kontrollrechte

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Namen der Aktionäre, deren Beteiligung am Grundkapital der ecotel ag Ende 2015 mehr als 3 % beträgt. Basis sind die der ecotel ag bekannt gemachten Anteilsbesitze. Es bestehen in Bezug auf die Aktien keine unterschiedlichen Stimmrechte.

Aktionär	Aktienbesitz (in %)
Peter Zils	28,5
Intellect Investment & Management Ltd.	25,1
IQ Martrade Holding und Managementgesellschaft mbH	10,1
PVM Private Values Media AG	9,3
Gesamt	73,0

Es gibt keine Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen. Eine Stimmrechtskontrolle für den Fall, dass Arbeitnehmer am Gesellschaftskapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, liegt nicht vor.

.

Auswirkungen potenzieller Übernahmeangebote

Vereinbarungen zwischen ecotel und natürlichen Personen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht. Für die Vorstandsmitglieder und alle anderen Leitungsorgane im Konzern bestehen keine Vereinbarungen für Entschädigungen im Fall einer Übernahme.

Bis zum 31. August 2018 besteht keine an einen Kontrollwechsel gebundene Vereinbarung zwischen ecotel und juristischen Personen.

Ab dem 1. September 2018 hat der Mitgesellschafter der easybell GmbH, die Consultant GmbH, im Falle eines Kontrollwechsels bei der ecotel ag das Recht, einen sol-

chen Teilgeschäftsanteil an der easybell GmbH von der ecotel ag zu erwerben, sodass sie mindestens eine Beteiligung von 51% an der easybell GmbH erreicht. Der Kaufpreis muss dem Marktwert des Teilgeschäftsanteils entsprechen.

Düsseldorf, 23. März 2016

ecotel communication ag

Der Vorstand

gez. Peter Zils (Vorsitzender) gez. Johannes Borgmann gez. Achim Theis